

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Durchstrecken und dagegen festsetzen, daß der Präsident nie als Präsident sprechen und also nie seine Meinung äußern soll. Koch findet keinen Grund, warum der Präsident, der ja auch vom Volk als Richter gewählt ist, nicht auch seine Meinung eröffnen soll, und da meist eines der fähigsten Mitglieder Präsident seyn wird, so würde dem Gericht viel Licht entzogen werden; da endlich laut dem § der Präsident nicht zuerst sondern zuletzt seine Meinung äußern soll, so stimmt er für Beibehaltung des §. Anderwerth und Billeter stimmen Koch bei; eben so unterstützt auch Kuhn das Gutachten, weil der Präsident nur der erste unter gleichen und mit den übrigen Mitgliedern verantwortlich für das Gericht seyn soll. Secretan vertheidigt ebenfalls das Gutachten, weil der Präsident nie aufhört Richter zu seyn, und man nach Carrards Meinung zugleich auch bestimmen müßte, daß der dümmste Richter zum Präsident gemacht werde, damit kein Licht dem Gericht entzogen werde. Schlumpf folgt, weil das Gericht nur in Gefahr kommt vom Präsident geführt zu werden, wenn es schwach ist, und dann ist es gut, wann der Präsident dasselbe etwas leiten kann. Jomini unterstützt Carrards Meinung. Der § wird mit dem übrigen Theil des Gutachtens angenommen.

Anderwerth will daß noch bestimmt werde, ob und wie die Gerichte durch den Präsidenten zusammenberufen werden sollen. Koch bemerkt, daß dieses Gutachten nur eine Folge der Einladung des Direktoriums ist, über die Pflicht des Präsidenten ein Gesetz zu machen, nicht aber ein allgemeines organisches Gesetz für die Gerichte zu entwerfen. Anderswerth zieht seinen Antrag zurück.

Schlup erhält auf Begehren für drei Wochen Urlaub.

Das Vollziehungsdirektorium erklärt in einer Botschaft, daß die Landschreiberei zu Wädenschwyl deswegen zu Handen der Nation gezogen worden, weil der Staat auf dieselbe ein Kapital versichert hatte, welches ohne dieß nicht hätte bezogen werden können. Billeter fodert Verlesung seines auf Bureau gelegten Berichts über diesen Gegenstand. Koch begehrt Vertagung, um das Gutachten über die Auf lagen zu behandeln. Billeter beharrt. Carrard fodert Verweisung des Ganzen in die schon darüber niedergesezte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Huber legt einige Abänderungen des Spielgesetzes vor. (s. Republ. Nro.) vor. Sie sind folgende:

§ 2. Das Gesetz versteht unter Hazardspielen solche, wo bloß oder fast gänzlich der Zufall den Gewinnst entscheidet, wie beim Pharaon, berlan, trente et quarante, Passe dix und ähnlichen Spielen.

§ 4. Diese Summe soll in zweifelhaften Fällen

auf das Mindeste vom Gesetz für 50 Franken angesehen werden.

Zusatz zum 6 §. Im Wiederbetretungsfalle sollen sie mit vierteljähriger oder halbjähriger Gefangnißstrafe belegt werden.

§ 9. Das allzuhohe Spielen auch bei erlaubten Unterhaltungs- oder Uebungsspielen ist ebenfalls verboten, so daß niemals höher als um 4 Franken gespielt werden darf, bei Strafe der Uebertreter, die doppelte Summe dessen so auf dem Spiele gestanden, zu bezahlen.

(Die Fortsetzung folgt)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Dritte Sitzung, 31. December.

Präsident: Usteri.

Der Präsident legt folgenden ihm von einem Mitglied übergebenen Vorschlag vor:

Um unserer Societät sobald als möglich die größte Wirksamkeit und Wohlthätigkeit zu geben, sollte sie zur Ausstellung der Preisfragen schreiten; und

1) Eine Commission niedersetzen, welche einen Rapport abstatte.

a) Ueber das Ausschreiben der Preisfragen.

b) Ueber die Art der Belohnung, oder des Preises.

c) Ueber die Beschaffenheit der Preisfragen selbst.

2) Sollte die Societät sich in den nächsten Sitzungen damit beschäftigen, Vorschläge zu Preisfragen zu geben und zu beurtheilen, und die besten Fragen auszuwählen.

Es wird beschloffen, diese Commission zu ernennen, die baldmöglichst ihr Gutachten vorlegen soll. Der Präsident ernennt in dieselbe, die B. Kuhn, Zschokke und Moor.

Der Präsident legt einen zweiten ihm übergebenen Vorschlag vor:

Es ist noch ein organisches Gesetz vonnöthen über den Artikel der Verfassung unsrer Societät, wo es heißt: Die Gesellschaft unterhalt ein genaues Register der einsichtsvollsten und patriotischen Gelehrten, Künstler, Handwerker u. s. w. in den nächstgelegenen Gegenden u. s. f.

1) Wie soll dieses Register abgefaßt werden, und was ist darin wichtig von den bemerkenswürdigsten Bürgern angezeigt zu werden?

2) Wie soll man von solchen Männern die gehörigen Nachrichten einziehen und in der Gesellschaft beurtheilen?

Es wird beschlossen, auch zu Vorberathung dieses Gegenstandes, eine Commission niederzusetzen; der Präsident ernennet in dieselbe die B. Haas, Rüttimann und Escher.

Ein Mitglied der Societät wünscht, daß die Gesellschaft sich mit der Beantwortung folgender für das Vaterland wichtigen Aufgabe beschäftige, und alle Bürger in öffentlichen Blättern zur Beantwortung derselben auffodere:

- 1) Kann Helvetien von den Telegraphen, oder den Fernschreibemaschinen, wesentliche Vortheile haben?
- 2) Sind die Telegraphen in der Schweiz anzubringen, und machen die Gebürge nicht ein unübersteigliches Hinderniß?
- 3) Wie wären die Telegraphen z. B. anzubringen von Luzern bis Basel, von wo aus bis Paris die Regierungen von Frankreich und Heloetien in schneller Correspondenz stehen könnten?

Escher glaubt, die bisherigen Hochwachtfener in Heloetien seyen etwas telegraphisches bereits gewesen; aber die Erfahrung und die Ansicht unsers gebirgigten Landes beweisen, daß wohl kaum für dasselbe von Telegraphen grosser Nutzen zu erwarten sey; das Juragebirg zumal, hindere die telegraphische Verbindung mit Frankreich; indeß will er zu der gewünschten öffentlichen Aufforderung wohl stimmen. — Ruhn findet, die Sache sollte doch vorher noch näher untersucht werden; er hält dafür, die Natur unsers Landes gestatte den Gebrauch von Telegraphen eben so wenig, als die Bestimmung und Verhältnisse Heloetiens solche erforderlich machen; er trägt auf eine Commission an, die beschlossen wird und in die der Präsident ernennet, die B. Escher, Pellegrini und Vogel.

Secretan liest einen mit Beifallklatschen aufgenommenen Aufsatz über den Nutzen und die Wichtigkeit der Wissenschaften, besonders für freie Staaten, vor.

Zschokke verliest die von B. Rädler eingesandte Abhandlung über die Pflicht des Staats sich den Unterricht der Taubstammen angelegen seyn zu lassen, die mit vielem Beifall aufgenommen wird. Zschokke theilt zugleich einige Nachrichten über den Verfasser mit, der sich zu Fryburg bereits mit dem Taubstammenunterricht beschäftigt, und dafür von geistl. und weltlichen Obern, Undank und alle Arten von Unannehmlichkeiten erfahren hat. Er trägt darauf an, denselben zu einem Mitglied der Gesellschaft anzunehmen.

Dieser Antrag wird unter Beifallgeklatsch angenommen und der anwesende B. Rädler eingeladen, unter den Mitgliedern Platz zu nehmen.

Rahn wünscht daß dieser Gegenstand des Taubstammenunterrichts in Heloetien, von der Gesellschaft

in die reifste Berathung genommen und Vorschläge an die gesetzgebenden Räte darüber entworfen werden mögen. Er trägt darauf an, eine Commission zu ernennen, die für ihre Arbeit auch mit den ihm bekannten, um den Taubstammenunterricht sehr verdienten B. Keller in Schlieren (Kt. Baden) und Ulrich in Zürich in Correspondenz treten sollte.

Die Commission wird beschlossen; der Präsident ernennet in dieselbe die B. Rahn, Pfyster, Rädler, Weber und Kellstab.

Man schreitet zu den Wahlen für die noch zu besetzenden Gesellschaftsämter.

Zum Vicepräsidenten wird ernannt: B. Ruhn, zum Substitut des protokollierenden Secretärs B. Escher; zum Substitut des deutschen correspondirenden Secretärs B. Koch v. Thun, des französischen B. Carrard, des italienischen B. Marcacci. Zum 2ten Saalinspektor B. Meyer v. Luzern.

Für die nächste Sitzung (am 7. Jan.) kündigt Zschokke eine Vorlesung über die Vaterlandsliebe an.

Kleine Schriften.

39. Anrede bei der feierlichen Einsetzung des neuen zürcherischen Kantons Erziehungs Rathes, der Erziehungscommissarien und ihrer Suppleanten. Gehalten Donnerstags den 13. December 1798. von B. Heintz Füßli. 8. Zürich b. Drell, Füßli u. Comp. S. 36.

Eine treffliche Rede, von der wir im nächsten Stük einen Auszug liefern werden.

40. Predigt zur Empfehlung des neuen zürcherischen Gesangbuches. Dem ganzen evangelischreformirten Heloetien gewidmet von Andr. Keller, Pfarrer zu Illnau, K. Zürich. 1798. 8. S. 68.

„Der größte Theil des evangelischreformirten Heloetiens“ sagt der Verf. in der Vorrede, „hat noch so gut wie der Kanton Zürich, die für unsere Zeiten so ganz nicht mehr passende Lobwasser'sche Psalmenübersetzung als Kirchengesangbuch. Sollten wir uns dann immer mit diesem nach unserm jezigen Gefühl und Geschmak so elenden Nachwerk behelfen müssen? Sollte nicht auch einmal die Zeit kommen, wo unserer Andacht eine bessere Nahrung vorgelegt werden müßte? und sollte nicht der gegenwärtige Zeitpunkt, wo im Bürgerlichen so manches verändert wird, zu Versänderungen im kirchlichen der schicklichste seyn? Wo auch in reformirten Gemeinen unsers lieben Vaterlands, neben dem Psalmenbuch noch eine Liedersammlung eingeführt ist, so ist sie eben nicht so mercklich besser als das Psalmenbuch, daß sie nicht auch mit

einer vollkommeneren Sammlung vertauscht zu werden sehr nöthig hätte. In der ganzen evangelisch-reformirten Schweiz möchte ich daher meine Stimme erheben, um sie auf dieses Bedürfnis aufmerksam zu machen, oder da es so manche unter uns schon längst sind, diese aufzumuntern, daß sie nicht länger es anstehen lassen, sondern, so viel immer möglich, mit gemeinschaftlicher Thätigkeit an diese nothwendige Verbesserung Hand anlegen." — Die Predigt selbst verdient allen Beifall; sie beweist, daß ihr Verfasser ein eben so aufgeklärter als wohlthätiger Volkslehrer ist.

41. Die sich freiwählenden Schweizer. Ein richtiger Beitrag zur Beurtheilung der von der grossen Nation verübten Gewaltthatigkeiten; von Heinr. Ludw. Lehmann. 2 Theile. 8. Leipzig b. Mein 1799. S. 277 und 230.

Offenbar ist dieß Buch die Frucht der Speculation eines Buchmachers, und aus diesem Gesichtspunkt muß man sich auch den Titel erklären. Der Verfasser schildert einen grossen Theil der Schweiz als, aus einer alten in eine neue Sklaverei verfallen, und einen andern Theil (die demokratischen Kantone) als aus freien Leuten zu Unterthanen geworden; er bedauert beide, und sagt kein Wort davon, daß die einen oder die andern sich frei wähnen. Wozu also die höhrende Aufschrift des Buches? — Weil der Titel die aristokratische sowohl als die demokratische Klasse der deutschen Leser anlocken sollte; für jene sind die sich freiwählenden Schweizer; für diese, die von der grossen Nation verübten Gewaltthatigkeiten, bei denen keine edle deutsche Seele gleichgültig geblieben war.

Indessen werden beide Klassen von Lesern sich wenig befriedigt finden. Neun Zehnteile des Buches bestehen in einer nicht immer richtigen Darstellung der verschiedenen Staatsverfassungen, die vor der Revolution in den verschiedenen Theilen der Schweiz statt fanden; nur zu Anfang und am Ende spricht der Verfasser über den Zustand der Dinge seit der Revolution. Erst bringt er die verschiedenen ehemaligen schweizerischen Staaten in Abtheilungen, wie sie, nach seinem Dafürhalten, eine Umschmelzung ihrer Verfassung, ganz, zum Theil, wenig oder gar nicht bedurften (in der letzten Abtheilung finden sich Stadt St. Gallen, Biel, Mühlhausen, Gersau und Neuenburg!); dann kommt der Haupttheil des Werks, die Darstellung der Verfassungen; sie soll die Frage beantworten: worin bestanden die Fehler derselben und da wiefern waren die Klagen der Unterthanen gegründet oder nicht? Unter den verschiedenen Aristokratien der Schweiz, findet das einzige Bern einige Gnade beim Verfasser, von dem es (I. Th. S. 275) heißt: „Noch lange werden die deutschen Unterthanen des Kantons Bern ihre vorige Verfassung zurückwünschen

und ihre Regenten bedauern, daß sie einen politischen Mißgriff so hart büßen mußten." — Die Fehler und Gebrechen der ehemaligen Regierungen der übrigen Kantone, sind mit Bitterkeit, mit leidenschaftlicher Einseitigkeit und Uebertreibung, nicht selten in einem ungesitteten, pöbelhaften Tone geschildert.

Der Vf. schreitet alsdann zur Frage: bedurfte die nothwendig gewordne schweizerische Staatsverbesserung eines fremden Einflusses? er beantwortet dieselbe mit Ja; das inconsequente Verfahren der helvetischen Machthaber habe die Franken berechtigt, zu Rettung der Freiheit des Volkes herbei zu eilen. — Dagegen glaubt er nicht, daß die von Frankreich gebrachte Constitution, gemacht sey, die Glückseligkeit der Schweiz zu befördern; und daß Frankreich nicht der Schweiz selbst es überließ, sich eine dem Lande angemessene freie Constitution zu geben, tadelt er als ein sehr gewaltthätiges und unrepublikanisches Verfahren.

Er fühlt also durchaus nicht, daß es für die helvetische Revolution eine grosse Wohlthat war, eine schon vollendete Constitution von Frankreich zu empfangen. Wer sagt ihm, daß die Schweizer sie nicht selbst verbessern können? Sie werden es gewiß thun, und besser thun als es in den stürmischen Monaten der Revolution und in den Momenten der höchsten Spannung so verschiedener Interessen, möglich gewesen wäre).

Endlich schließt sich das Buch mit einem Projekt, wie zur Beschleunigung eines allgemeinen Friedens, einige schweizerische Provinzen zur Entschädigung für deutsche Fürsten gebraucht werden können, ohne daß sich die Einwohner über Ungerechtigkeiten zu beklagen hätten. — Er meint nämlich (S. 32): die Natur habe den Schweizern die Grenzen ihres Bundes vorgezeichnet, die sie ungestraft seit 300 Jahren überschritten haben und ist vermuthlich wieder werden zusammenziehen müssen. Das untere Wallis, das ganze Pays de Vaud, das Bisthum Basel, ein Theil der Kantone Solothurn, Basel, Bern und Zürich, das Thurgau, die Abtei St. Gallen, Schaffhausen und die sammtlichen italienischen Landvogteien gehören nicht innerhalb dieser natürlichen Grenzen und können also füglich zu Entschädigungen gebraucht werden. Wundert etwa jemand, wie das: „ohne daß sich die Einwohner über Ungerechtigkeiten zu beklagen hätten" zu verstehen sey, so antwortet der Verfasser: (der irgendwo sagt, er sey im Besitz des schweizerischen Bürgerrechts) „wann ihr doch Sacke tragen müßt, was liegt daran, für wen ihr sie trägt" (II. S. 227).

Ein für die Beurtheilungskraft des Vf. wenig günstiges Zeugniß, giebt die Stelle (V. II. S. 97) wo er die Frau von Genlis zur Ueberbringerin der französischen Revolution macht, und den Zugern Glück wünscht, daß sie nicht lange unter ihnen leben, und somit ihr feines Sitt nicht unter sie verbreiten konnte.